

Läuten der Glocken dann erlaubt, wenn die Verweigerung schweren Schaden oder Nachteil zur Folge hätte. Das traf in den letzten Jahren zweifellos zu, als die Kirche durch die Behörden gezwungen wurde, bei nichtkirchlichen Begräbnissen der Partei die Glocken zu läuten. Die Gefahr von Zwangsmaßnahmen gegen Kirche oder Seelsorger im Falle der Weigerung besteht heute nicht mehr. Nichtsdestoweniger können sich auch heute aus der Verweigerung des Glockengeläutes für die Kirche andere schwere Nachteile ergeben. Nicht nur daß die Andersgläubigen darüber ungehalten sind und der katholischen Kirche Unduldsamkeit und Mangel an christlicher Liebe vorwerfen, auch gewisse Auch-Katholiken könnten ein solches Vorgehen unter Umständen zu einer Hetze gegen die Kirche benützen. Es handelt sich bei den in Betracht kommenden Personen um Flüchtlinge, die vielfach alles verloren haben. Die Verweigerung des Liebedienstes des Glockengeläutes, auf den sie erfahrungsgemäß Wert legen, könnte auf sie verbitternd wirken. Schließlich muß auch auf die sich anbahnende Annäherung der Konfessionen Rücksicht genommen werden. Einem etwaigen Ärgernis seitens gutgesinnter Katholiken könnte der Seelsorger durch ein aufklärendes Wort von der Kanzel aus vorbeugen. Nachteile, die an sich und innerlich mit der Beobachtung eines Gesetzes verbunden sind, sind im allgemeinen vom Gesetzgeber vorausgesehen und müssen in Kauf genommen werden. Bei einem menschlichen Gesetz, das nichts moralisch Unmögliches verlangen kann und will, können aber auch solche innere Nachteile entschuldigen. Schließlich kann man auch darauf hinweisen, daß die positiven gesetzlichen Bestimmungen in unserem Falle normale Verhältnisse im Auge haben. Solche haben wir aber seit dem letzten Kriege nicht mehr oder noch nicht.

Eine allgemeine Erlaubnis, in allen etwa in Frage kommenden derartigen Fällen die Glocken zu läuten, kommt mit Rücksicht auf das eindeutige Verbot der Kirche und die Folgen für spätere, vielleicht doch noch einmal normale Zeiten nicht in Frage. Es müßte im Einzelfalle festgestellt werden, ob der von der Moral geforderte schwerwiegende Grund gegeben ist. In zweifelhaften Fällen wäre der Ordinarius zu fragen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Notwendigkeit der bischöflichen Erlaubnis für die Taufe von Erwachsenen. Nach dem kirchlichen Rechtsbuch (can. 744) soll die Taufe von Erwachsenen (adulti), sofern es leicht geschehen kann, dem Ortsordinarius überlassen werden, damit sie von diesem, wenn er will, oder von seinem Delegierten feierlicher vollzogen werde. Diese dem Römischen Rituale (tit. II, c. 3, n. 3) entnommene Bestimmung hat ihren Entstehungsgrund darin, daß

vor der Errichtung von Taufkirchen und Pfarreien auf dem Lande der Bischof in der Stadt der alleinige ordentliche Spender der feierlichen Taufe war und Priester und Diakone nur mit seiner Erlaubnis taufen durften (vgl. Ignatius v. Ant., Ad Smyrn., c. 8, 2; Tertullian, De bapt., c. 17: Dandi quidem habet ius summus sacerdos, qui est episcopus; dehinc presbyter et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem). Mit der Verbreitung des Christentums auf dem Lande und der Anstellung von Pfarrern mußte diesen auch das Recht zu taufen zugestanden werden, und seit dem 11. Jahrhundert galt der Priester allgemein als der ordentliche Spender der feierlichen Taufe. Diese Entwicklung erfolgte aber nicht ohne Reibungen und gelegentliche Widerstände (vgl. *Thalhofer-Eisenhofer*, Handbuch der katholischen Liturgik, 1912, II, S. 268). Eine Erinnerung an die alte Praxis ist in der Bemerkung des Caeremoniale episcoporum enthalten, in der es als höchst angemessen bezeichnet wird, daß der Bischof die Taufwasserweihe und Taufe am Karsamstag persönlich vornehme (l. 2, c. 27, n. 16). In der oben genannten Anordnung des Rituale Romanum schimmert ebenso die alte Praxis durch. Wenn der Kodex diese Bestimmung übernommen hat, so will er damit nicht sosehr eine allgemeine, streng verpflichtende Norm aufstellen, als vielmehr auf das alte Taufvorrecht des Bischofs hinweisen. Gleichzeitig wird damit der Wunsch des kirchlichen Gesetzgebers nach einer möglichst feierlichen Gestaltung der Erwachsenentaufe zum Ausdruck gebracht. Es entspricht daher nur dem Geiste des Kodex, wenn in den Diözesanritualien und in der partikulären kirchlichen Gesetzgebung je nach den örtlichen Verhältnissen darauf Rücksicht genommen und die Spendung der Erwachsenentaufe dem Bischof oder dem von ihm Delegierten vorbehalten wird. Damit steht in Einklang, daß der Pfarrer auch sonst für die Aufnahme von Erwachsenen in die Kirche (bei Konversionen) die Erlaubnis des Ortsordinarius einholen muß. Wenn es sich in solchen Fällen freilich meist um die Absolution von Zensuren handelt, so kommt dabei doch auch oft eine bedingte Wiedertaufe in Frage, deren Anordnung dem Ordinarius zusteht. Ebenso kann auch nur dieser dabei von der Vornahme der Taufzeremonien dispensieren (can. 759, § 2; vgl. *H. Jone*, Gesetzbuch des kan. Rechtes, Erklärung zu can. 744). Obige Bestimmungen gelten nicht nur von den physisch „Erwachsenen“, sondern nach can. 745, § 2, n. 2, auch von den impubes, die schon den Vernunftgebrauch erlangt haben, so daß sie unabhängig von der Zustimmung anderer um die Taufe bitten können (vgl. Benedikt XIV., ep. Postremo mense, 28. II. 1747, 32).